

# **Ausführungsbestimmungen der Statuten und Verwaltungsreglement**

Zweck des Verwaltungsreglements ist die Erläuterung der Statuten und die genaue Festlegung der Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates und der Mitglieder. Dieses Reglement kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden, wenn es der Verwaltungsrat für richtig und notwendig erachtet.

## **1) Ausführungsbestimmungen der Statuten**

- a) Verwaltungsrat
  - i) Dem Verwaltungsrat obliegen die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Er ist gehalten jährlich der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht sowie die Abrechnungsgrundlagen zu unterbreiten.
  - ii) Sollte die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates unter 9 sinken, so können im Laufe des Jahres weitere Mitglieder kooptiert werden. Das Mandat des kooptierten Mitglieds muss in der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.
  - iii) Alljährlich wird ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder neu bestimmt. Für die ersten beiden Jahre werden, wenn nötig, die austretenden Mitglieder per Los bestimmt. Es soll jedoch darauf geachtet werden, dass nie der Präsident, der Sekretär und/oder der Kassierer gemeinsam austretend und wiederwählbar sind.
  - iv) Sollten einmal mehr als drei Mitglieder austretend und wiederwählbar sein, so werden, wenn nötig, auch hier die drei austretenden Mitglieder per Los bestimmt.
- b) Mitglieder
  - i) Jedes Mitglied ist verpflichtet, irgendeine spätere Veränderung an der Ortsanlage vornehmen zu lassen, damit jedem Mitglied oder neuem Mitglied der bestmögliche Empfang garantiert und die Gesellschaft finanziell nicht geschädigt wird.
  - ii) Nach Leistung des vollen Beitrages wird der Antragsteller definitives Mitglied der Vereinigung mit Mitbestimmungsrecht in der Generalversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung ins Mitgliederregister
- c) Generalversammlung
  - i) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **2) Eigentumsreglement**

- a) Gemeinschaftseigentum

Zum Gemeinschaftseigentum gehören alle Teile der Gemeinschaftsantenne, die sich außerhalb der angeschlossenen Wohnung befinden sowie zusätzliche Verteilerkästen oder Verstärker innerhalb eines Appartementhauses. Alle Mitglieder sind also Miteigentümer am Gemeinschaftseigentum zu gleichen Anteilen und sind deshalb an allen anfallenden Unkosten solidarisch beteiligt. Ebenfalls gehören zum Gemeinschaftseigentum alle Fahrzeuge und Maschinen sowie sonstiges Material, welches zum Betreiben der Antenne Collective Lintgen notwendig ist.
- b) Privateigentum des Mitglieds

Zum Privateigentum gehören alle Leitungen, Anschlussstellen und Antennenmaterial, die sich im Innern der entsprechenden Wohnung befinden.

### **3) Anschluss an die Antenne Collective Lintgen**

#### a) Allgemein

Um an die Antenne Collective Lintgen angeschlossen zu werden muss man Mitglied der Vereinigung sein. Die Mitgliedschaft ist Haus- oder Wohnungsbesitzern, deren Objekt im Bereich der Antenne Collective Lintgen liegt, vorbehalten und erwirbt sich durch Entrichtung einer einmaligen Beitrittsgebühr (aktuell 245 €).

#### b) Einfamilienhaus

i) Der Eigentümer beantragt die Mitgliedschaft durch Einsenden des auf dem Internet bereitgestellten Aufnahmeantrages. Nach Bezahlung der Beitrittsgebühr kann der Anschluss vorgenommen werden.

ii) Die Beitrittsgebühr beinhaltet die Verlegung des Kabels bis zum Hausanschlusspunkt.

iii) Für die interne Verkabelung begreifend

- Koaxialstecker am Verteiler
- Koaxialkabel mit Verlegen auf Putz
- 1 Anschlussdose, auf oder unter Putz mit Montage
- Durchbohren einer Mauer
- Anschlussklemmen

wird dem Mitglied nach Aufwand verrechnet (minimum 75 €)

iv) Ein zweiter Anschluss innerhalb der Wohnung kann zum Preis von 50 € zuzüglich der Materialkosten installiert werden.

v) Die Antenne Collective Lintgen garantiert die Qualität des Signals für maximal 2 Anschlussdosen. Wenn mehr Dosen erwünscht sind muss am Hausanschlusspunkt ein Verstärker installiert werden. Diese Installation muss durch den Eigentümer, respektive einen entsprechenden Fachbetrieb vorgenommen werden und unterliegt nicht mehr der Verantwortung der Antenne Collective Lintgen.

vi) Wenn die interne Verkabelung bereits durch den Bauherrn vorgenommen wurde entfallen die Punkte iii und iv. In diesem Fall endet die Verantwortung der Antenne Collective Lintgen am Hausanschlusspunkt.

#### c) Mehrfamilienhaus

i) Bei einem Mehrfamilienhaus beantragt der Bauherr (Promotor) oder die Eigentümergemeinschaft den Anschluss des Gebäudes an das Netz der Antenne Collective Lintgen.

ii) Für die Verlegung des Kabels und die Installation der Hausanschlusspunktes begreifend einen anschließbaren Schrank, einen Hausverstärker, sowie alle benötigten Kabel und Stecker berechnet die Antenne Collective Lintgen dem Bauherrn den einmaligen Betrag von 150 €.

iii) Die Eigentümer der einzelnen Wohnungen beantragen die Mitgliedschaft bei der Gesellschaft zu den gleichen Bedingungen wie bei einem Einfamilienhaus.

iv) Wenn die interne Verkabelung der einzelnen Wohnungen nicht vorhanden ist, gelten die gleichen Bedingungen wie bei einem Einfamilienhaus.

#### d) Ausnahmeregelung

i) Sollten die Wohnungen des Mehrfamilienhauses ausschließlich vermietet werden, so trägt der Eigentümer die gesamten Kosten der Installation. Damit wäre dann die Beitrittsgebühr für alle Wohnungen des Hauses entrichtet.

- ii) Für die angeschlossenen Wohnungen wird nur die jährliche Wartungstaxe berechnet.
- iii) Der Vermieter ist gehalten der Antenne Collective Lintgen alle Änderungen bei den Mietern zu melden.
- e) Sonstiges
  - i) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für zusätzliche Arbeiten Tarife festzulegen. Hierunter fallen z.B. folgende Arbeiten:
    - (1) Arbeiten bei Lotissementerstellung (Aus technischen Gründen ist für je 2 Bauplätze ein Verteilerkasten vorgesehen. Vom Verteilerkasten muss ein Schutzrohr ins Innere des Gebäudes verlegt werden. Der Minstdurchmesser dieses Rohres muss 75 Millimeter sein.)
    - (2) Liegt der neue Anschluss abseits des bestehenden Netzes, so kann dieser verweigert werden, wenn die Mittel der Gesellschaft die Unkosten nicht erlauben. Auf jeden Fall muss der Gestehungspreis unter dem Beitrittsbeitrag liegen. Der Anschluss kann jedoch auf Kosten des Antragstellers durch Zahlung des Mehrpreises ausgeführt werden.
    - (3) In beiden Fällen ist ein Kostenvorschlag einzuholen um etwaige zukünftige Probleme zu vermeiden.

#### **4) Wartungstaxe**

- a) Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied eine jährliche Wartungstaxe, begreifend die gesetzlich vorgeschriebenen Autorenrechte und den Beitrag zum Unterhalt der Anlagen der Antenne Collective Lintgen, zu zahlen. Der Betrag der Wartungstaxe wird jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt.
- b) Für neue Mitglieder wird die Taxe für die verbleibenden Monate des Jahres berechnet.
- c) Die Bezahlung hat binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.
- d) Sollte nach zweimaliger Aufforderung keine Zahlung eingegangen sein, so wird der Anschluss ohne weitere Mitteilung getrennt. Nach Bezahlung der Rechnung wird der Anschluss wiederhergestellt. Die Kosten der Wiederherstellung trägt das Mitglied.
- e) Die Rechnung geht ausschließlich an den Eigentümer. Bei vermieteten Objekten muss sich der Eigentümer mit dem Mieter einigen.
- f) Ein Anschluss kann vorübergehend stillgelegt werden. Durch Entrichtung einer jährlichen Mitgliedstaxe von 5,00 € bleibt die Mitgliedschaft erhalten und der Anschluss kann jederzeit wieder aktiviert werden.

#### **5) Mitgliedschaft und Verkauf**

- a) Die Mitgliedschaft kann bei Wohnungswechsel verkauft oder abgetreten werden. In solchen Fällen ist der Verwaltungsrat zu benachrichtigen, um die Mitgliedschaft auf den neuen Besitzer umzuschreiben. Von diesem Augenblick übernimmt der neue Inhaber automatisch die Rechte und Pflichten des früheren Besitzers. Eine Umschreibetaxe kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden.
- b) Bei Wohnungswechsel eines Mitglieds innerhalb der Gemeinde Lintgen sind die anfallenden Unkosten des neuen Hausanschlusses vom Mitglied integral zu bezahlen.
- c) Ist ein Mitglied aus der Gemeinde ausgezogen beziehungsweise besitzt keine Wohnung im Bereich des bestehenden Netzes der Vereinigung und hat er seine Mitgliedschaft nicht binnen einem Jahr auf eine andere Person oder Gesellschaft übertragen, so verfällt die Mitgliedschaft, ohne Recht auf Entschädigung.

- d) Der Verkauf einer Mitgliedschaft kann nur stattfinden, wenn der in Frage kommende Anschluss schuldenfrei ist. Nur der Kassierer der Vereinigung kann über diesen Befund informieren. Der Käufer hat als neues Mitglied zu beachten, dass er außer den Installationskosten eine Umschreibengebühr zu zahlen hat.

## **6) Wartungs- und Installationsarbeiten**

- a) Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Fachbetriebe mit den Wartungs- und Installationsarbeiten an den Anlagen der Antenne Collective Lintgen beauftragen.
- b) Kostenpflichtige Leistungen, die nicht zum Angebot der Antenne Collective Lintgen gehören werden von jeweiligen Dienstleister zu dessen Bedingungen direkt an das Mitglied verrechnet.

## **7) Programmangebot**

- a) Das Programmangebot der Antenne Collective Lintgen umfasst frei empfangbare Fernsehprogramme im Rahmen der technischen Möglichkeiten.
- b) Die Auswahl der Programme obliegt dem Verwaltungsrat.
- c) Der Verwaltungsrat kann das Programmangebot ohne Vorankündigung ändern, sofern technische oder rechtliche Gründe dies erfordern.
- d) Die Programme werden analog und digital eingespeist.
- e) Das analoge Programmangebot wird so lange wie möglich im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der Empfangbarkeit der Programme beibehalten.

Angenommen durch den Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 6. Juni 2016